

Brüssel, den 16. Juli 2021 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2021/0223(COD)

10877/21 ADD 1

TRANS 478
CLIMA 194
ECOFIN 747
AVIATION 205
MAR 138
ENV 529
ENER 329
CODEC 1100
IND 200
COMPET 556

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:
Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

15. Juli 2021
Empfänger:
Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:
COM(2021) 559 final

ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 559 final.

Anl.: COM(2021) 559 final

10877/21 ADD 1 /rp

TREE.2.A **DE** 



Brüssel, den 14.7.2021 COM(2021) 559 final

ANNEXES 1 to 4

### ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

 $\{ SEC(2021)\ 560\ final \} - \{ SWD(2021)\ 631\ final \} - \{ SWD(2021)\ 632\ final \} - \{ SWD(2021)\ 637\ final \} - \{ SWD(2021)\ 638\ final \}$ 

DE DE

#### **ANHANG I**

### Berichterstattung

Der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung genannte Fortschrittsbericht enthält mindestens folgende Angaben:

### 1. Zielvorgaben

- a) Prognosen für die Fahrzeugeinführung jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2025, 2030 und 2035 für:
  - leichte Straßenfahrzeuge getrennt nach batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen, Plug-in-Hybridfahrzeugen und Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb;
  - schwere Straßenfahrzeuge getrennt nach batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit Wasserstoffantrieb;
- b) Zielvorgaben jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2025, 2030 und 2035 für:
  - elektrische Ladeinfrastruktur f
    ür leichte Nutzfahrzeuge: Anzahl der Ladestationen und Ladeleistung (Klassifizierung der Ladestationen gem
    äß Anhang III dieser Verordnung);
  - Einrichtung von nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen für leichte Nutzfahrzeuge;
  - elektrische Ladeinfrastruktur f
    ür schwere Nutzfahrzeuge: Anzahl der Ladestationen und Ladeleistung;
  - Einrichtung von nicht öffentlich zugänglichen Ladestationen für schwere Nutzfahrzeuge;
  - Wasserstofftankstellen: Anzahl der Tankstellen, Kapazität der Tankstellen und bereitgestellter Betankungsanschluss;
  - LNG-Straßentankstellen: Anzahl der Tankstellen und Kapazität der Tankstellen;
  - LNG-Tankstellen in Seehäfen des TEN-V-Kernnetzes und des TEN-V-Gesamtnetzes, mit Standort (Hafen) und Kapazität je Hafen;
  - landseitige Stromversorgung in Seehäfen des TEN-V-Kernnetzes und des TEN-V-Gesamtnetzes, mit genauem Standort (Hafen) und Kapazität jeder Anlage im Hafen;
  - landseitige Stromversorgung in Binnenhäfen des TEN-V-Kernnetzes und des TEN-V-Gesamtnetzes, mit Standort (Hafen) und Kapazität;
  - Stromversorgung stationärer Luftfahrzeuge, Anzahl der Anlagen je Flughafen des TEN-V-Kernnetzes und des TEN-V-Gesamtnetzes;
  - andere nationale Einzel- und Gesamtziele, für die es keine EU-weit verbindlichen nationalen Vorgaben gibt. Bei Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe in Häfen, Flughäfen und für den Schienenverkehr sind der Standort und die Kapazität/Größe der Anlage anzugeben;
- 2. Auslastungsgrade: für die Kategorien in Nummer 1 Buchstabe b Berichterstattung über die Auslastung dieser Infrastrukturen;

- 3. Ausgewiesener Grad der Erfüllung der nationalen Gesamtziele für den Einsatz alternativer Kraftstoffe bei den verschiedenen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Wasser, Luft):
  - Grad der Erfüllung der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Ziele für den Ausbau der Infrastrukturen für alle Verkehrsträger, insbesondere für elektrische Ladestationen, elektrische Straßensysteme (falls zutreffend), Wasserstofftankstellen, landseitige Stromversorgung in See- und Binnenhäfen, Bunkern von LNG in Seehäfen des TEN-V-Kernnetzes, Infrastrukturen für andere alternative Kraftstoffe in Häfen, Stromversorgung stationärer Luftfahrzeuge sowie für Wasserstoffzapfstellen und elektrische Ladepunkte für Züge;
  - für Ladepunkte: mit Angabe der Anteile öffentlicher und privater Infrastrukturen;
  - Ausbau der Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe innerhalb städtischer Knoten;
- 4. Rechtliche Maßnahmen: Informationen über rechtliche Maßnahmen, die aus Rechtsund Verwaltungsvorschriften zur Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe bestehen können, beispielsweise Bauvorschriften, Baugenehmigungen für Parkplätze, Zertifizierung der Umweltfreundlichkeit von Unternehmen, Tankstellen-Konzessionen;
- 5. Informationen über politische Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung des nationalen Strategierahmens, darunter:
  - direkte Anreize für den Kauf von Verkehrsmitteln, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, oder für den Bau der Infrastruktur;
  - Möglichkeit der Inanspruchnahme steuerlicher Anreize zur Förderung von Verkehrsmitteln, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, und der entsprechenden Infrastruktur;
  - Förderung alternativer Kraftstoffe im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge, unter anderem durch gemeinsame Auftragsvergabe;
  - nichtfinanzielle Anreize auf der Nachfrageseite, beispielsweise vorrangiger Zugang zu Bereichen mit Zugangsbeschränkung, Parkplatzpolitik und reservierte Fahrspuren;
- 6. Öffentliche Förderung von Infrastrukturaufbau und Produktionsanlagen, einschließlich:
  - jährliche Haushaltsmittel für den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, aufgeschlüsselt nach alternativem Kraftstoff und Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft);
  - jährliche Haushaltsmittel zur Förderung von Produktionsanlagen für Technologien im Bereich der alternativen Kraftstoffe, aufgeschlüsselt nach alternativem Kraftstoff und Verkehrsträger;
  - Prüfung etwaiger besonderer Bedürfnisse in der Anfangsphase der Errichtung der Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe;
- 7. Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration: jährliche Haushaltsmittel zur Förderung der Forschung, technologischen Entwicklung und

Demonstration in Bezug auf alternative Kraftstoffe, aufgeschlüsselt nach Kraftstoffen und deren Herkunft sowie nach fossilen und erneuerbaren Formen und nach Verkehrsträgern.

### ANHANG II

### **Technische Spezifikationen**

- 1. Technische Spezifikationen für die Stromversorgung für den Straßenverkehr
- 1.1. Normalladepunkte für Kraftfahrzeuge: Wechselstrom-Normalladepunkte für Elektrofahrzeuge sind aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Steckdosen oder Fahrzeugkupplungen des Typs 2 nach der Norm EN 62196-2:2017 auszurüsten.
- 1.2. Schnellladepunkte für Kraftfahrzeuge:
  - Wechselstrom-Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge sind aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Kupplungen des Typs 2 nach der Norm EN 62196-2:2017 auszurüsten;
  - Gleichstrom-Schnellladepunkte für Elektrofahrzeuge sind aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Combo-2-Kupplungen des "Combined Charging System" nach der Norm EN 62196-3:2014 auszurüsten.
- 1.3. Kabellose Ladepunkte für Kraftfahrzeuge gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/[.../...] der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Normen für kabellose Ladepunkte für Kraftfahrzeuge.
- 1.4. Ladepunkte für Kraftfahrzeuge der Klasse L gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1745 der Kommission.
- 1.5. Ladepunkte für Elektrobusse gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/[.../...] der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Normen für kabellose Ladepunkte für Kraftfahrzeuge.
- 1.6. Technische Spezifikationen für den Batteriewechsel bei Kraftfahrzeugen.
- 1.7. Technische Spezifikationen für Ladestecker für schwere Nutzfahrzeuge (Laden mit Gleichstrom).
- 1.8. Technische Spezifikationen für das induktive statische kabellose Aufladen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen.
- 1.9. Technische Spezifikationen für das induktive statische kabellose Aufladen schwerer Nutzfahrzeuge.
- 1.10. Technische Spezifikationen für das induktive dynamische kabellose Aufladen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen.
- 1.11. Technische Spezifikationen für das induktive dynamische kabellose Aufladen schwerer Nutzfahrzeuge.
- 1.12. Technische Spezifikationen für das induktive statische kabellose Aufladen von Elektrobussen.
- 1.13. Technische Spezifikationen für das induktive dynamische kabellose Aufladen von Elektrobussen.
- 1.14. Technische Spezifikationen für das elektrische Straßensystem (ERS) für die dynamische Stromversorgung schwerer Nutzfahrzeuge mittels Oberleitung über einen Stromabnehmer.

- 1.15. Technische Spezifikationen für das elektrische Straßensystem (ERS) für die dynamische Stromversorgung von Personenkraftwagen, leichten Nutzfahrzeugen und schweren Nutzfahrzeugen am Boden mittels Stromschienen.
- 1.16. Technische Spezifikationen für den Batteriewechsel bei Fahrzeugen der Klasse L.
- 1.17. Soweit machbar, technische Spezifikationen für den Batteriewechsel bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen.
- 1.18. Soweit machbar, technische Spezifikationen für den Batteriewechsel bei schweren Nutzfahrzeugen.
- 1.19. Technische Spezifikationen für Ladestationen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit für Nutzer mit Behinderungen.

# 2. Technische Spezifikationen für die Kommunikation im Ökosystem für das Aufladen von Elektrofahrzeugen

- 2.1. Technische Spezifikationen für die Kommunikation zwischen Elektrofahrzeug und Ladepunkt (Vehicle-to-Grid-Kommunikation, V2G).
- 2.2. Technische Spezifikationen für die Kommunikation zwischen Ladepunkt und Ladepunkt-Managementsystem (Back-End-Kommunikation).
- 2.3. Technische Spezifikationen für die Kommunikation zwischen Ladepunktbetreiber, Anbietern von Elektromobilitätsdiensten und E-Roaming-Plattformen.
- 2.4. Technische Spezifikationen für die Kommunikation zwischen Ladepunktbetreiber und Verteilernetzbetreibern

# 3. Technische Spezifikationen für die Wasserstoffversorgung für den Straßenverkehr

- 3.1. Wasserstofftankstellen im Freien, an denen gasförmiger Wasserstoff aufgenommen werden kann, der als Kraftstoff für Kraftfahrzeuge dient, müssen den technischen Spezifikationen der Spezifikation ISO/TS 20100 für den Einsatz von gasförmigem Wasserstoff als Kraftstoff (*Gaseous Hydrogen Fuelling*) entsprechen.
- 3.2. Die Reinheit des an Wasserstofftankstellen angebotenen Wasserstoffs muss den technischen Spezifikationen der Norm ISO 14687:2019 entsprechen.
- 3.3. Wasserstofftankstellen müssen Betankungs-Algorithmen und -Ausrüstungen verwenden, die der Spezifikation ISO 19880-1:2020 für den Einsatz von gasförmigem Wasserstoff als Kraftstoff (*Gaseous Hydrogen Fuelling*) entsprechen.
- 3.4. Kupplungen für die Betankung von Kraftfahrzeugen mit gasförmigem Wasserstoff müssen der Norm ISO 17268:2020 "Gasförmiger Wasserstoff Anschlussvorrichtungen für die Betankung von Landfahrzeugen" (Gaseous Hydrogen Motor Vehicle Refuelling Connection Devices) entsprechen.
- 3.5. Technische Spezifikationen für Kupplungen für Tankstellen, die gasförmigen (komprimierten) Wasserstoff für schwere Nutzfahrzeuge abgeben.
- 3.6. Technische Spezifikationen für Kupplungen für Tankstellen, die flüssigen Wasserstoff für schwere Nutzfahrzeuge abgeben.

## 4. Technische Spezifikationen für die Stromversorgung für den See- und Binnenschiffsverkehr

4.1. Die landseitige Stromversorgung für Seeschiffe einschließlich Auslegung, Installation und Test der Systeme muss den technischen Spezifikationen der Norm

- IEC/IEEE 80005-1:2019 für Mittel- bzw. Niederspannungs-Landanschlusssysteme entsprechen.
- 4.2. Die landseitige Stromversorgung für Binnenschiffe muss der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1745 der Kommission entsprechen.
- 4.3. Technische Spezifikationen für landseitige Batterieladepunkte für Seeschiffe, die Interkonnektivität und Systeminteroperabilität für Seeschiffe aufweisen.
- 4.4. Technische Spezifikationen für landseitige Batterieladepunkte für Binnenschiffe, die Interkonnektivität und Systeminteroperabilität für Binnenschiffe aufweisen.
- 4.5. Technische Spezifikationen für die Kommunikationsschnittstelle zwischen Hafen und Stromnetz bei automatischer Landstromversorgung (OPS) und bei Batterieladesystemen für Seeschiffe.
- 4.6. Technische Spezifikationen für die Kommunikationsschnittstelle zwischen Hafen und Stromnetz bei automatischer Landstromversorgung (OPS) und bei Batterieladesystemen für Binnenschiffe.
- 4.7. Soweit machbar, technische Spezifikationen für den Batteriewechsel und das Aufladen von Batterien an landseitigen Ladestationen für Binnenschiffe.
- 5. Technische Spezifikationen für das Bunkern von Wasserstoff für den See- und Binnenschiffsverkehr
- 5.1. Technische Spezifikationen für Tankstellen und das Bunkern von gasförmigem (komprimiertem) Wasserstoff für Seeschiffe mit Wasserstoffantrieb.
- 5.2. Technische Spezifikationen für Tankstellen und das Bunkern von gasförmigem (komprimiertem) Wasserstoff für Binnenschiffe mit Wasserstoffantrieb.
- 6. Technische Spezifikationen für das Bunkern von Methanol für den See- und Binnenschiffsverkehr
- 6.1. Technische Spezifikationen für Tankstellen und das Bunkern von erneuerbarem Methanol für Seeschiffe mit Methanolantrieb.
- 6.2. Technische Spezifikationen für Tankstellen und das Bunkern von erneuerbarem Methanol für Binnenschiffe mit Methanolantrieb.
- 7. Technische Spezifikationen für das Bunkern von Ammoniak für den See- und Binnenschiffsverkehr
- 7.1. Technische Spezifikationen für Tankstellen und das Bunkern von erneuerbarem Ammoniak für Seeschiffe mit Ammoniakantrieb.
- 7.2. Technische Spezifikationen für Tankstellen und das Bunkern von erneuerbarem Ammoniak für Binnenschiffe mit Ammoniakantrieb.
- 8. Technische Spezifikationen für Erdgastankstellen
- 8.1. Tankstellen für komprimiertes Erdgas (CNG) für Kraftfahrzeuge müssen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1745 der Kommission entsprechen.
- 8.2. CNG-Kupplungen/Behälter müssen der UNECE-Regelung Nr. 110 entsprechen (die auf ISO 14469:2017 verweist).
- 8.3. Tankstellen für Flüssigerdgas (LNG) für Kraftfahrzeuge müssen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1745 der Kommission entsprechen.

- 8.4. Tankstellen für Flüssigerdgas (LNG) für Binnenschiffe oder Seeschiffe müssen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1745 der Kommission entsprechen.
- 9. Technische Spezifikationen für die Kennzeichnung von Kraftstoffen
- 9.1. Die Kennzeichnung "Kraftstoffe Identifizierung der Fahrzeug-Kompatibilität Grafische Darstellung zur Verbraucherinformation" muss der Norm EN 16942:2016+A1:2021 entsprechen.
- 9.2. Die Kennzeichnung "Identifikation von Fahrzeug- und Infrastrukturkompatibilität Grafische Darstellung von Kundeninformationen für die Energieversorgung von Elektrofahrzeugen" muss der Norm EN 17186 entsprechen.
- 9.3. Die gemeinsame Methode für den auf eine Maßeinheit bezogenen Preisvergleich für alternative Kraftstoffe ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 der Kommission festgelegt.

### **ANHANG III**

# Anforderungen an die Berichterstattung über die Einführung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastrukturen

- 1. Die Mitgliedstaaten gliedern ihre Berichte über die Einführung von Elektrofahrzeugen wie folgt:
  - batteriebetriebene Elektrofahrzeuge, getrennt nach den Klassen M1, N1, M2/3 und N2/3,
  - Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeuge, getrennt nach den Klassen M1, N1, M2/3 und N2/3.
- 2. Die Mitgliedstaaten gliedern ihre Berichte über die Einführung von Ladepunkten wie folgt:

Klasse	Unterklasse	Maximale Ladeleistung	Definition gemäß Artikel 2 dieser Verordnung
Klasse 1 (WS)	Langsamladepunkt, Einphasen- Wechselstrom	P < 7,4 kW	· Normalladepunkt
	Standardladepunkt, Dreiphasen- Wechselstrom	$7,4 \text{ kW} \le P \le 22 \text{ kW}$	
	Schnellladepunkt, Dreiphasen- Wechselstrom	P > 22 kW	
Klasse 2 (GS)	Langsamladepunkt, Gleichstrom	P < 50 kW	Schnellladepunkt
	Schnellladepunkt, Gleichstrom	$50 \text{ kW} \le P < 150 \text{ kW}$	
	Stufe 1 – Ultraschnellladepunkt, Gleichstrom	$150 \text{ kW} \le P < 350 \text{ kW}$	
	Stufe 2 – Ultraschnellladepunkt, Gleichstrom	$P \ge 350 \text{ kW}$	

- 3. Für Ladeinfrastrukturen für leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge sind folgende Daten getrennt auszuweisen:
  - Anzahl der Ladepunkte für jede der unter Nummer 2 genannten Kategorien;
  - Anzahl der Ladestationen nach derselben Kategorisierung wie für Ladepunkte;
  - Gesamtladeleistung aller Ladestationen;
  - Anzahl der Stationen, die an 50 % der verfügbaren Tage eines bestimmten Jahres außer Betrieb sind.

## ANHANG IV

### Entsprechung stabelle

Richtlinie 2014/94/EU	Diese Verordnung	
Artikel 1	Artikel 1	
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 3	
Artikel 2	Artikel 2	
_	Artikel 3	
_	Artikel 4	
Artikel 4	Artikel 5	
_	Artikel 6	
-	Artikel 7	
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 8	
_	Artikel 9	
_	Artikel 10	
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 11	
_	Artikel 12	
Artikel 3	Artikel 13	
Artikel 10	Artikel 14, 15 und 16	
Artikel 7	Artikel 17	
	Artikel 18	
	Artikel 19	
Artikel 8	Artikel 20	
Artikel 9	Artikel 21	
	Artikel 22	
Artikel 11	Artikel 23	
_	Artikel 24	
Artikel 12	Artikel 25	
Artikel 13		